

sich durch zwei einleitende Sätze ohne jede Mühe korrigieren lassen. Wenn endlich die Behauptung, einige wollten in folgender Weise zitieren: 1, 2 inq. 2 tr. 2 sect. 1 q. 2 tit. 1 m. 2 c. 1 a. 2 (einen solchen Artikel gibt es übrigens in der Summa gar nicht, wohl aber einen in der Form entsprechenden, wie ich ihn zitiert hatte), gegen meine Ausführungen gerichtet ist, so möchte ich doch bemerken, daß ein solcher Unsinn mir wirklich nicht in den Sinn gekommen ist. Ich führe eine derartige Zitation gerade an, um ihre Unmöglichkeit darzutun. Ob freilich eine solche Einteilung, die man niemals gebrauchen kann, große Bedeutung hat, wäre eine andere Frage. So möchte ich nochmals den Wunsch aussprechen, daß bei der Herausgabe anderer scholastischer Werke Neueinteilungen, die einen Umsturz der Zitierung und in deren Gefolge Erschwerung des Studiums und unnützen Zeitverlust herbeiführen, möglichst unterbleiben.

Über den Anteil Alexanders an der Summa und über deren Quellen wird sich wohl nach einigen Jahren angestrebter Forschung einiges mehr sagen lassen. In diesem Band verweisen die Herausgeber sehr häufig auf die Summa de vitiis des Johannes de Rupella, ohne die Frage der Priorität zu entscheiden. Meines Erachtens ist durch die Untersuchungen O. Lottins diese Frage zuungunsten Alexanders gelöst. Von den Hss des Alexanderkomplexes ist leider nur Cod. 138 Assisi benutzt — eine weitergehende Benutzung hätte noch manche Quellen erschlossen; z. B. ist q. 122 De mendacio in Cod. Bodl. 292 und anderen Hss zum guten Teil wörtlich enthalten; viele Berührungen, auf die schon Lottin hingewiesen hat, finden sich auch bei einer Reihe von anderen Fragen. Allerdings hätte eine solche Untersuchung, die später unbedingt gemacht werden muß, die Herausgabe wohl allzusehr verzögert. Interessant ist, daß q. 144 m. 2 (a. 2) in sämtlichen Hss fehlt, dagegen durch den Kontext gefordert wird und in der als Vorlage dienenden Quaestio des Cod. 138 Assisi vorhanden ist. Sollte da nicht viel eher ein Fehler des Redaktors als eines Schreibers vorliegen? Auffallend ist es auch, daß allein in diesem Bande die Herausgeber den Text an nicht weniger als 125 Stellen gegen die Hss ändern mußten. Sollten nicht auch hier manche Fehler schon bei der Kompilation entstanden sein? — Die wertvolle Ausgabe gibt der Forschung einen kräftigen Anstoß, die verwickelten Fragen, welche die Summa aufwirft, im Auge zu behalten und langsam deren Lösung zu fördern.

Fr. Pelster S. J.

Lung, N., Un franciscain, théologien du Pouvoir pontifical au XIV^e s., Alvaro Pelayo, évêque et pénitencier de Jean XXII (L'Église et l'État au moyen âge. Éd. H.-X. Arquillière. III). gr. 8° (VII, II u. 245 S.) Paris 1931, Vrin. Fr 25.—

Einen begeisterten Vorkämpfer des Papsttums in seiner Auseinandersetzung mit dem Imperium zeichnet I. in dem Franziskanertheologen Alvaro Pelayo. In P.s Auffassung von der Fülle der Gewalt im Papsttum und seiner Vorrangstellung vor dem Imperium spiegeln sich die Ideen wider, die Bonifaz VIII. in seiner Bulle *Unam sanctam* vertreten hatte, ja P. geht noch darüber hinaus. Der Papst ist Stellvertreter Christi auf Erden, und zwar im vollsten Sinne. Christus hat außer der menschlichen eine göttliche Natur. Als Christi Stellvertreter partizipiert der Papst in gewissem Sinne an beiden Naturen, an der göttlichen Natur dadurch, daß ihm das Geistliche unterstellt ist, an der menschlichen dadurch, daß ihm das Zeitliche untergeordnet ist. So ist der Papst *quasi Deus*. Als solcher hat er unumschränkte Macht nicht nur über die christlichen Völker, sondern — rechtens — über

alle Kreatur, Macht nicht nur in geistlichen Dingen, sondern auch in zeitlichen; alles untersteht ihm, Lebendiges und Lebloses. Ohne Vermittlung oder wenigstens stillschweigende Zustimmung des Papstes kann keine Jurisdiktion bestehen in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung. Nicht nur die Bischöfe, auch der Kaiser und die Fürsten erhalten ihre Gewalt vom Statthalter Christi.

Mit einer solchen Auffassung über die Zuständigkeit des Papstes auch in weltlichen Dingen scheint die Eigenständigkeit der weltlichen Gewalt von P. gezeugnet. Zwar wehrt sich der Verf. entschieden gegen einen solchen Schluß, doch scheinen seine Gründe nicht hinreichend. Zunächst einmal sei der Gedanke der souveränen Papstmacht auch *in temporalibus* gemildert und vergeistigt vor allem dadurch, daß das *exercitium in temporalibus* dem Kaiser zugestanden und nur die stillschweigende Einwilligung des Papstes gefordert wird. Sodann werde auch von P. der göttliche Ursprung der Staatsgewalt gelehrt. Der Verf. stützt sich auf eine Stelle, die der Erklärung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. „Verum est, quia omnis potestas, sive imperialis sive alia, a Deo est immediate principaliter... et mediate, quia potestas sub potestate est...“, quia imperator recipit gladium ab Ecclesia“ (192). I. erklärt den Text so: *Materialiter et inchoative* ist die weltliche Gewalt im Naturrecht begründet und insofern unmittelbar von Gott; *perfecte et formaliter* wird sie durch die geistliche Gewalt konstituiert. Angenommen, die Erklärung I.s sei richtig, so ist doch folgende Tatsache nicht zu übersehen. Einigen wenigen schwer erklärbaren Texten, die die Eigenständigkeit der weltlichen Gewalt betonen, steht die ganze Fülle der Gedanken gegenüber, deren notwendige Konsequenz ein Aufgehen der weltlichen Gewalt in der geistlichen ist. Auch I. muß zugeben, daß gerade in dieser Hinsicht P.s Darlegung viele unvereinbare Widersprüche enthalte, oft auf derselben Seite, Widersprüche, die er auf Verschmelzung von augustinischen und thomistischen Elementen zurückführt. Jedenfalls ist nach alledem die Behauptung gewagt, P. habe der Sache nach — die Formulierung ist späteren Datums — die *potestas indirecta* gelehrt, lange vor Bellarmin.

P. Schütt S. J.

Söhnngen, Gottlieb, Sein und Gegenstand. Das scholastische Axiom „*Ens et verum convertuntur*“ als Fundament metaphysischer und theologischer Spekulation (Veröffentlichungen des Kathol. Institutes für Philosophie, Albertus-Magnus-Akademie zu Köln, Bd. II, Heft 4). gr. 8^o (XIX u. 335 S.) Münster 1930, Aschendorff. M 17.80; geb. M 19.80.

Das ist ein Buch, an dem jeder wahre Freund der scholastischen Philosophie seine helle Freude haben kann. Hier werden nicht nur Leitsätze aufgestellt für die Auseinandersetzung mit der modernen Philosophie, auch nicht bloß in großen Linien einige geistvolle Vergleiche gezogen, nein, hier wird in mühsamem Ringen mit den Problemen und doch immer mit weitem Blick für die großen Zusammenhänge eine ungemein fruchtbare und tief eindringende Auseinandersetzung mit machtvollen Strömungen der modernen Philosophie wirklich geleistet. Das ist nicht mehr jene ängstliche Thomasexegese, die vom Buchstaben des Meisters nicht abzugehen wagt, nein, hier werden hinter den alten Formeln die Probleme wieder lebendig, die alten und doch so modernen Probleme, und staunend mag mancher, der nur den oft so mittelalterlich anmutenden Lehrbuchthomismus kennt, entdecken, welche Reichtümer die echte scholastische Tradition unserer Zeit zu bieten hat.

Zunächst entwickelt S. an Hand einer Gegenüberstellung der Haupt-